

**Flurstück 4274/1, Bergstraße 19;  
Anbau Carport**

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des nicht qualifizierten Bebauungsplans „Weihen“ und verstößt gegen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Im Übrigen ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist darüber zu entscheiden, ob es sich in die Umgebungsbebauung einfügt.

Der Anbau des Carports liegt zum Teil in der Bauverbotszone und bei Umsetzung des Anbaus wird die zulässige Länge der Grenzbebauung von 9 m überschritten. Letzteres liegt in der Zuständigkeit der unteren Baurechtsbehörde. Der Dachvorsprung des Carports hat lediglich einen Abstand von 20 cm zur öffentlichen Verkehrsfläche. In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatzbeschluss des Technischen Ausschusses hinsichtlich Befreiungen für Carports verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Lageplan, Ansichten, Grundriss

Sachbearbeitung	Heike Vogl	15.03.2023
geprüft/freigegeben	Braun, Steffen	15.03.2023